



**Finanzordnung
des
Boxverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.**

(beschlossen durch den außerordentlichen Verbandstag des BV-MV
am 14. März 2015)

Inhalt

I.	Haushalts- und Kassenwesen	2
§ 1.	Haushaltsplan	2
§ 2.	Aufgaben des Schatzmeisters	2
§ 3.	Finanzverwaltung	2
§ 4.	Kassenprüfung	3
II.	Einnahmen und Ausgaben	3
§ 5.	Einnahmen	3
§ 6.	Gebühren und Preisliste	3
§ 7.	Ausgaben	3
III.	Erstattung von Auslagen	3
§ 8.	Kommunikationskosten / Büromaterial / Reisekosten	3
IV.	Honorare und Leistungsentschädigungen	4
§ 9.	Aus- und Weiterbildung	4
§ 10.	Kampfrichter / Arzt	4
V.	Abrechnung von Vorschüssen	4
§ 11.	Vorschüsse	4
VI.	Zahlungsverzug/Porto	5
	Gebühren-und Preisliste des MV-BV	6

I. Haushalts- und Kassenwesen

§ 1. Haushaltsplan

Der vom Schatzmeister gem. § 14 der Satzung des Boxverbandes Mecklenburg-Vorpommern (BV-MV) für jedes Geschäftsjahr aufgestellte und vom Vorstand bestätigte Haushaltsplan ist die Grundlage für alle finanziellen Maßnahmen des BV-MV. Die einzelnen Haushaltsposten sind gegenseitig deckungsfähig. Bei wesentlichen Haushaltsüberschreitungen, die den Haushaltsausgleich gefährden, ist ein Nachtragshaushaltsplan aufzustellen, den der Kongress beschließt.

§ 2. Aufgaben des Schatzmeisters

Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten, besonders des ordentlichen Haushaltes verantwortlich. Er/Sie bereitet den Haushaltsplan vor, überwacht dessen Einhaltung, den gesamten Zahlungsverkehr, die Buchführung und übt die vollständige Kontrolle über die Kassenführung aus. Der Schatzmeister hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres innerhalb von 3 Monaten dem geschäftsführenden Vorstand einen Bericht über die Vermögensverhältnisse sowie über alle Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Er/Sie hat den Jahresabschluss des ordentlichen Haushaltes in verständlicher Form vorzubereiten. Er ist berechtigt, sich hierfür der Hilfe eines Steuerberaters zu bedienen. Hierdurch entstehende Kosten sind dem geschäftsführenden Vorstand vor Auftragserteilung anzuzeigen und von diesem zu genehmigen.

§ 3. Finanzverwaltung

- (1) Jede Einnahme und Ausgabe muss belegt sein. Jede Ausgabe muss auf ihre Richtigkeit überprüft und durch den Schatzmeister oder mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten zur Zahlung angewiesen werden. Ohne diese Anweisungen darf keine Zahlung geleistet werden. In jedem Fall von Zahlungsanweisungen ist der Schatzmeister zu informieren. Die Ausgaben sind immer gegen Rechnungsstellung zu überweisen, Barauszahlungen bedürfen in jedem Fall der vorherigen Genehmigung des Schatzmeisters.
- (2) Über die Konten sind der Präsident und/oder die Vizepräsidenten (Vp) mit dem Schatzmeister sowie beauftragte hauptamtliche Mitarbeiter der Geschäftsstelle Verfügungsberechtigt.
- (3) Eine Vollmacht kann den Vizepräsidenten und bis zu drei weiteren hauptamtlichen Mitarbeitern/innen erteilt werden. Der Schatzmeister oder der Präsident können Festlegungen treffen, dass Auszahlungen in einer von ihnen zu bestimmenden Höhe ausnahmslos die Zustimmung des Schatzmeisters erfordert. Dies ist schriftlich zu veranlassen.
- (4) Die Kassengeschäfte führt die/der Geschäftsführer. Dieser arbeitet eng mit dem Schatzmeister zusammen und informiert über alle Vorgänge.

§ 4. Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung ist in § 16 der Satzung geregelt.
- (2) Die Kassenprüfer sind berechtigt, an Sitzungen, in denen der Bericht der Kassenprüfer behandelt wird, teilzunehmen.

II. Einnahmen und Ausgaben

§ 5. Einnahmen

Dem Mv-BV stehen an Einnahmen zur Verfügung:

- (1) Beiträge, Verwaltungsleistungen und Bearbeitungsgebühren der Mitglieder gem. § 3 der Satzung. Beiträge und Verwaltungsleistungen werden vom Verbandstag festgelegt. Bearbeitungsgebühren werden nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten vom GfV kalkuliert
- (2) Sportförderungsmittel der Öffentlichen Hand
- (3) Sonstige Einnahmen.

§ 6. Gebühren und Preisliste

Der BV-MV beschließt im Rahmen des Verbandstages unter Berücksichtigung der Vorgaben des DBV eine verbindliche Gebühren- und Preisliste. Die dort geregelten Beträge haben Vorrang vor denen, die sich aus dieser Ordnung gegebenenfalls ergebenden Beträge.

§ 7. Ausgaben

Die Einnahmen des MV-BVs sind insbesondere für folgende Ausgaben zu verwenden:

- 1) Zuführung zum außerordentlichen Haushalt (a. o. H.) gem. Vereinbarung mit der öffentlichen Hand
- 2) Lehrgänge und Wettkämpfe
- 3) Kosten der Geschäftsstelle
- 4) Personalkosten
- 5) Verwaltungsbedarf
- 6) Reisekosten
- 7) Kampfrichterkosten

III. Erstattung von Auslagen

§ 8. Kommunikationskosten / Büromaterial / Reisekosten

Die Erstattung von Auslagen und Kosten regelt sich analog zu § 7 der Finanzordnung des deutschen Boxverbandes.

IV. Honorare und Leistungsentschädigungen

§ 9. Aus- und Weiterbildung

- (1) Im Geltungsbereich des DBV können im Rahmen der Aus- und Weiterbildung von Trainern, Kampfrichtern, Ärzten und Verbandsfunktionären an Trainer, Kampfrichter, Ärzte und Verbandsfunktionäre Honorare und Leistungsentschädigungen gezahlt werden.
- (2) Die für die Aus- und Weiterbildung zuständigen Verantwortlichen informieren über die Geschäftsstelle den Schatzmeister schriftlich über die geplante Maßnahme (Teilnehmerzahl, Ort, Zeitraum), den Finanzbedarf und die Eigenbeteiligung der Teilnehmer.
- (3) Honorare werden entsprechend der Qualifikation und der geleisteten Unterrichtseinheiten (UE = 45 Minuten) gezahlt.
- (4) Die Höhe der Honorare beträgt für - Referenten mit besonderer Qualifikation (z. B. Recht / Steuern) 35 € je UE - Trainer mit langjähriger Erfahrung 30 € je UE - Dipl.-Sportlehrer o. pädag. Diplome/Master 30 € je UE - Ärzte, Doktor med./päd. o. ä. 35 € je UE Das Honorar soll einen Tagessatz von 200 € nicht übersteigen.
- (5) Eine evtl. Zustimmung von Arbeitgebern der Referenten haben die Referenten selbst einzuholen.
- (6) Zwischen den Referenten und dem BV-MV wird eine Honorarvereinbarung geschlossen.
- (7) Die Referenten sind für die Versteuerung der Honorare selbst verantwortlich und zuständig.
- (8) Es werden für hauptamtliche Mitarbeiter des BV-MV weder Honorare aus Mitteln des AOH noch aus Mitteln des OH gezahlt.
- (9) Die Abrechnung muss spätestens vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme erfolgen.

§ 10. Kampfrichter / Ärzte

Die Aufwandsentschädigung für Kampfrichter und Ärzte regelt sich analog der Vorschriften gem. § 9 (Kampfrichter) und § 10 (Ärzte) der Finanzordnung des DBV unter Berücksichtigung der Gebühren und Preisliste des BV-MV.

V. Abrechnung von Vorschüssen

§ 11. Vorschüsse

- (1) Begründete Vorschüsse müssen rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme unter Angabe der notwendigen Einzelheiten bei der Geschäftsstelle des BV-MV angefordert werden und bedürfen der Genehmigung durch den Schatzmeister. Sie dürfen nur gezahlt werden, wenn keine Abrechnungen rückständig sind. Sie sind bei Erhalt für den Empfang bzw. Weitergabe für die Ausgabe schriftlich zu quittieren. Für die zeitnahe Abrechnung der Vorschüsse sind die Quittungen der Geschäftsstelle vorzulegen.

- (2) Überzahlte Vorschüsse sind innerhalb einer Woche nach Beendigung einer Maßnahme durch Bankeinzahlung an den BV-MV zu erstatten.
- (3) Vorschüsse für eine Maßnahme dürfen nicht mit anderen Maßnahmen verrechnet werden.

VI. Zahlungsverzug/Porto

- (1) Der BV MV ist zur Erfüllung seiner Arbeiten darauf angewiesen, dass die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge vollständig und pünktlich geleistet werden. Vor diesem Hintergrund sind von den Mitgliedern im Falle des Verzuges folgende zusätzlichen Beträge zu entrichten:
 - 1. Mahnung 10 €
 - 2. Mahnung 20 €
 - 3. Mahnung 50 €
- (2) Der Gesamte Schriftverkehr einschließlich der Rechnungslegung durch den BV-MV erfolgt auf elektronischem Wege (E-Mail). Es obliegt den Mitgliedern, die so übersandten Rechnungen und Schriftstücke auszudrucken und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu archivieren. Sofern eine Übersendung per E-Mail nicht gewünscht oder nicht möglich ist, haben die Mitglieder die Kosten der Versendung per Post zusätzlich zu den Beiträgen zu erstatten. Diese werden in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Neben den Portogebühren wird eine weitere Material- und Bearbeitungspauschale in Höhe von 1,50 € erhoben.

Gebühren-und Preisliste des MV-BV

1. Vereinsgebühren				230,00 €
2. Neuausstellung Startausweis				15,00 €
3. Jährliche Registrierungsgebühren:	BV-MV	DBV	Gesamt	
Schüler	5,00 €	- €	5,00 €	
Kadetten	5,00 €	5,00 €	10,00 €	
Junioren	5,00 €	5,00 €	10,00 €	
Jugend	6,00 €	5,00 €	11,00 €	
Elite	7,00 €	5,00 €	12,00 €	
4. Lizenzgebühren				
Trainer A		200,00 €		
Trainer B		150,00 €		
Trainer C	75,00 €			
Kampfrichter (für 2 Jahre)	(zzgl. Übernachtung und Verpfleg	10,00 €		
Kampfrichterlehrgang (alle 4 Jahre)	(zzgl. Übernachtung und Verpfleg	20,00 €		
5. Ersatzausstellung Lizenzen				
Trainer A		35,00 €		
Trainer B		30,00 €		
Trainer C		25,00 €		
Kampfrichter		18,00 €		
6. Meldegebühren	LM Athletik	BV-MV	DBV	
Schüler	3,00 €	5,00 €		
Kadetten	3,00 €	5,00 €	20,00 €	
Junioren		6,00 €	30,00 €	
Jugend		7,00 €	40,00 €	
Elite		10,00 €	50,00 €	
7. Veranstaltungsgebühren				
National in MV		11,00 €		
National in anderen Bundesländern		15,00 €		
International		25,00 €		
8. Kampfrichter	bis 25 K	ab 26 K		
Supervisor (nationale Veranstaltung)	20,00 €	25,00 €		
Supervisor (internationale Veranstaltung)	30,00 €	55,00 €		
Kampfrichter (internationale Veranstaltung)	25,00 €	50,00 €		
Kampfrichter (nationale Veranstaltung)	15,00 €	30,00 €		
Zeitnehmer	10,00 €	20,00 €		
Anforderung Boxpointer	40,00 €			
9. Ehrenwörtliche Erklärung (außer Meisterschaften)				10,00 €
10. Reisekosten				
Kilometergeld				0,25 €/km
Tagegeld-mindestens 8 Stunden				5,00 €
Tagegeld-mindestens 14 Stunden				10,00 €
Tagegeld-ganztägig				20,00 €
11. Kürzungen Tagegeld bei Reichtung von Verpflegung				
Frühstück				-4,60 €
Mittag				-6,70 €
Abendbrot				-6,70 €
12. Trainerausbildungslehrgänge				
Trainer A		1000,00		
Trainer B		600,00		
Trainer C	400,00			